

Berichterstatter: Landgerichtsrat

*Hr. Wenzel Gerhard*

Zentralprüfungsamt?  
Ja - Nein  
Falls ja: P-K-V  
Unterschrift:

Termine:  
*15/5, 14/2*  
*2/12, 16/2*  
*26/8, 11/2*  
*3/1, 10*  
*2/12, 19*

# Landgericht Kiel

—Wiedergutmachungsamt — Wiedergutmachungskammer

## Rückerstattungssache

Antragsteller: *Fried*

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

Armenrecht bewilligt

I. Rechtszug: RA. *Meyerhoff*

Bl.

Bl.

II. Rechtszug: RA.

Bl.

*Zustellungsbevollmächtigter: Hr. Hr. Vogel*

Antragsgegner: *Hausstadt Lübeck*

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

Armenrecht bewilligt

I. Rechtszug: RA.

Bl.

II. Rechtszug: RA.

Bl.

Bl.

wegen Rückerstattung von *Munkinggrüt*

Wert:

*zu 16 R 6 3/64*

Wertfestsetzung Bl.

Beschlüsse

des I. Rechtszuges Bl.

*13, 110 - 116*

des II. Rechtszuges Bl.

~~16 RC 474~~  
JR

7827

Weggelegt 19 *54*  
Anzubewahren - dauernd -

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter  
Absatz I der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

MGAR/C

Örtliche Lage des Vermögens:

- a) Land: Schleswig-Holstein) Kreis
- c) Gemeinde:

Personalien des Antragstellers:

- a) Familienname **F r i e d**
- b) Vorname: **Otto**
- c) Anschrift: **86 Fort Washington Ave., New York 32, N.Y.**
- d) Geburtsdatum u. Geburtsort: **13. Juni 1909, Offenbach/Main**
- e) Staatsangehörigkeit **Vereinigte Staaten von Nordamerika**
- f) Beruf **Kaufmann**
- g) Ausweis-Nummer:
- h) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist:

**I. U n b e w e g l i c h e s V e r m ö g e n**

- a) Nähere Bezeichnung des Vermögens: Geschätzter Wert  
am Tage der Wegnahme:
- b) Örtliche Lage des Vermögens
- c) Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register:
- d) Angaben über Folgendes:
  - i) Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
  - ii) Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
  - iii) Welche Gegenleistung wurde im letzten Fall gewährt?
- e) Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist:
- f) Name und jettige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e) )
- g) Sonstige sachdienliche Angaben:

Inhaltsan

1 Speisez

1 Wohnzi

1 Schl

1 Fr

Fern

A n l a g e  
zu II (a)  
zum Rückerstattungsantrag  
Otto F r i e d .

Inhaltsangabe des Liftvans M.F.1082 (3720 kg)

1 Speisezimmer: 4 teil. Anbaumöbel. Extraanfertigung nach amerik. Muster 1938, Nussbaum poliert, ovaler Ausziehtisch, 4 Stühle, Satztische, 1 Luminator 1 Uhr, 2 Ölgemälde, Perserteppiche, 1 Radio Philipps (6 Röhren 1938), 2 Photos (Zeiss & Goetz)

1 Wohnzimmer: 1 Couch, 2 Sessel, 1 Hausbahr, 1 Leselampe (Meissner Porzellan), 1 Leselampe mit handgeschnitztem Tisch, 1 handgeschnittener Lehnstuhl, 2 runde Tische, 2 Meissner-Porzellan-Leuchter, Perser Teppiche, 3 Kaffee-Service, 2 Ess-Service, 1 Glas-Service, 1 kompletter Silberkasten, selberne Leuchter, silberne Schalen, 1 Vitrine mit Meissner und Rosenthal Porzellanfiguren, 1 Sammlung Miniaturen, verschiedene wertvolle Porzellane, 1 Markenalbum, Grammophon mit Plattensammlung, 1 neue grosse Schreibmaschine, 1 elektrischer Ofen, 1 Nähmaschine und andere Einrichtungsgegenstände.

1 Schlafzimmer: Mahagony poliert, nach Angabe Extraanfertigung, 2 Betten mit Zubehör, Steppdecken, Wolldecken, Toilettentisch, 2 Anbauschränke, Hocker, Stühle, Bettumrandung, Uhren, silberne Toilettengarnitur, komplette Bett- u. Tischwäsche, Küchen- u. Leibwäsche, Damen- und Herrenwäsche, Damen- und Herrenkleider, Anzüge, Mäntel, Schuhe, etc.

1 Fremdenzimmer: Weisser Schleiflack

Ferner: Küchengeräte, Geschirr, elektrische Apparate, Staubsauger.

Oberfinanzdirektion  
Schleswig-Holstein  
Verwaltung für Reichs-  
und Staatsvermögen  
und  
Landesamt für Vermögenskontrolle

Kiel, den 9. Januar 1951.

O 5210 VI B - 37 b / 353

An  
das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht  
L ü b e c k .

Betr.: Rückerstattungssache Otto Fried  
Vorgang: Ihr Schreiben an den Landesminister für Finanzen  
vom 6.11.1950 - JR 562/50 -

Anlagen: 2 begl. Abschriften.

I. Über den Verbleib der zurückgeforderten Gegenstände konnte nichts ermittelt werden. Es sind zwar etwa Mitte 1942 eine ganze Reihe von Liftvans und sonstigen Gepäckstücken, die in Rotterdam eingelagert worden waren, weil ihre Verschiffung nach Übersee infolge des Kriegsausbruches unmöglich geworden war, nach ihrer Beschlagnahme durch die Deutschen Besatzungsbehörden nach Lübeck gekommen, wo die Verwertung durch das dort. Finanzamt vorgenommen wurde. Sämtliche Unterlagen hierüber sind jedoch infolge der Kriegereignisse verlorengegangen, ausser einer rechnungsmässigen Zusammenstellung des Versteigerers Pump, der mitunter mit Versteigerungen beauftragt wurde, die jedoch weder den Namen des Antragstellers noch die Bezeichnung der einzelnen Packstücke enthält. Den mit der Durchführung der Verwertung der von Holland gekommenen Gegenstände ist der Name des Antragstellers auch aus der Erinnerung nicht bekannt. Da in Hollen beschlagnahmtes Auswanderergut ~~nicht~~ ~~bekannt~~ auch in andere westdeutsche Städte gekommen sein soll, lässt sich nicht einmal feststellen, dass die zurückgeforderten Sachen überhaupt nach Lübeck gekommen sind.

II. Die Möglichkeit hierzu ist jedoch nicht ausgeschlossen. Falls eine Verwertung tatsächlich in Lübeck stattgefunden haben sollte, wären - wie in allen anderen Fällen - die Geld- und Silberwaren der Städt. Pfandleihanstalt in Berlin übersandt worden, Ölgemälde und sonstige wertvolle Kunstgegenstände den Museen in Lübeck zugeleitet worden und die übrigen Gegenstände an bombengeschädigte Personen verkauft bzw. versteigert worden; der Erlös wäre an die Reichshauptkasse abgeführt worden, wo er unidentifizierbar in den Reicheinnahmen untergegangen wäre.

III. Ich bestreite, dass die Gegenstände infolge einer verfolgungsmassnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand ihr Auswanderungsgut grundsätzlich zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets - und auch nach Kriegsausbruch soweit durchführbar - weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, von der deutschen Militärverwaltung beschlagnahmt, um es gegen Bezahlung unter bombengeschädigten Personen verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmassnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswandernden, den Verfolgten ebenso wie den nicht Verfolgten. Ähnliche Beschlagnahmen sind ganz allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Krieg betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten

häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich geltend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden.

IV. Die Gegenstände sind nicht mehr feststellbar.

Nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 59 sind im Rückerstattungsverfahren nur feststellbare Gegenstände herauszugeben. Massgebender Zeitpunkt für die Feststellbarkeit ist nicht der Tag der Erhebung, sondern der Tag der Rechtskraft der Entscheidung, allenfalls noch, falls man den Zeitpunkt zurückverlegen will, die Bekanntgabe des Rückerstattungsgesetzes, der Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder der Zeitpunkt der Anmeldung des Rückerstattungsanspruches. Ich halte die jetzt teilweise in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass der Zeitpunkt der Entziehung für die Frage der Feststellbarkeit massgebend sein soll, rechtlich für unzutreffend. Das Rückerstattungsgesetz würde damit, da bei einer solchen Auslegung fast alle entzogenen Gegenstände als feststellbar angesehen werden müssten, zu einem Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsgesetz erweitert werden. Das aber kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, da er den Erlass eines Wiedergutmachungsgesetzes ausdrücklich in der britischen Zone in Aussicht gestellt und in der amerikanischen Zone sogar bereits verwirklicht hat. Ich verweise im übrigen auf den Kommentar Harmening - Duden Art. 1 zu III Ziff. 2, der davon ausgeht, dass die Vermögensgegenstände bei Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches im Vermögen des Pflichtigen noch feststellbar vorhanden sein müssen. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Verbleib der Vermögensgegenstände ist nicht zu klären gewesen. In keinem Falle befinden sie sich feststellbar im Besitz des Landes Schleswig-Holstein oder des Reiches. Diese Berufung auf die Nichtfeststellbarkeit erfolgt im übrigen nicht, um berechnigte Ansprüche des Antragstellers zu schmälern. Sie erfolgt lediglich zu dem Zweck, darauf hinzuweisen, dass diese Ansprüche nicht durch das Rückerstattungsgesetz geregelt sind. Es geht nicht an, der Regelung durch das Wiedergutmachungsgesetz, die in ihrer Art noch unbekannt ist, vorzugreifen.

V. Der Antragsteller kann aber auch nicht einen Schadensersatzanspruch nach Art. 26 Abs. 2 REG geltend machen, wobei im übrigen vorsorglich die Höhe des angegebenen Betrages bestritten wird.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 26 Abs. 2 muss nach der Systematik des Gesetzes auch die Feststellbarkeit der zurückverlangten Gegenstände in dem massgeblichen Zeitpunkt sein, da in dem allgemeinen Teil des Gesetzes (Art. 1.) von der Feststellbarkeit als der Grundlage jeder Rückerstattung ausgegangen wird. Art. 26 will keinen neuen Hauptanspruch, sondern nur Ersatzansprüche geben.

a) Da ich auf dem Standpunkt stehe, dass als massgeblicher Zeitpunkt für die Feststellbarkeit die Rechtskraft der Rückerstattungsentscheidung - allenfalls der Zeitpunkt des Erlasses des Rückerstattungsgesetzes bzw. seines Inkrafttretens oder die Anmeldung des Anspruches - angesehen werden muss, werden nur solche Fälle berührt, in denen die zurückverlangten Gegenstände nach diesem Zeitpunkt verlorengegangen usw. sind. Mit dieser Ansicht würde auch die Überschrift des Art. 26 "Rückerstattungsbedingungen" erklärt werden können.

Eine Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 2 scheidet also nach dem von mir über die Feststellbarkeit eingenommenen Standpunkt hier aus, da die zurückverlangten Gegenstände nicht erst nach dem meiner Ansicht nach für die Feststellbarkeit massgebenden Zeitpunkt verlorengegangen usw. sind.

b) Aber auch, wenn man der in der Rechtsprechung häufig vertretenen Ansicht über den auf die Entziehung zurückverlegten Zeitpunkt

VI.

der Feststellbarkeit folgt, lässt sich ein Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 nicht herleiten :

1.) Die entzogenen Vermögensgegenstände sind nicht verlorengegangen im Sinne des Art. 26 Abs. 2. Sie sind nicht zufällig oder ohne Willen der verwertenden Stelle weitergegeben worden, sondern auf ihre ausdrückliche Weisung. Durch die Beschlagnahme und spätere Weitergabe an andere - unbekannte - Stellen hat allerdings der Antragsteller den Besitz an den Vermögensgegenständen verloren. Art.26 Abs.2 stellt es aber darauf ab, dass die Gegenstände nach der Entziehung verlorengegangen sind, der Verlust also in der Person des Rückerstattungspflichtigen eingetreten ist. Dieser Standpunkt wird in der Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes Hamburg in NJW/RzW 1950 Heft 7 Nr. 29 vertreten. Das Wiedergutmachungsamt sagt dort ausdrücklich, dass die Regelung von Ersatzansprüchen dieser Art dem allgemeinen Wiedergutmachungsgesetz vorbehalten bleiben müsse.

2.) Betrachtet man entgegen dieser Auffassung dagegen die entzogenen Vermögensgegenstände als verloren im Sinne des Art. 26 Abs. 2, so ist doch die weitere Voraussetzung nicht gegeben, dass der Verlust durch ein Verschulden des Pflichtigen (Deutsches Reich) eingetreten ist. Die Vermögensgegenstände sind unauffindbar. Diese Tatsache ist nicht auf ein Verschulden des Pflichtigen zurückzuführen. Sie ist vielmehr eine Folge der Weitergabe der verwertenden Stelle an andere - unbekannte Stellen oder eine Folge des Zusammenbruchs des Reichs. Im ersten Fall liegt ein Verschulden nicht vor, weil die verwertende Stelle als - bedauerlicherweise jedenfalls formell - damals zu Recht Besizende nicht wissen konnte, dass Sie die beschlagnahmten Gegenstände wieder werde herausgeben müssen, im weiten Fall deswegen nicht, weil sich rechtlich nicht die Ansicht vertreten lassen wird, der Verlust des Krieges sei auf ein Verschulden des Reiches zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr um einen durch höhere Gewalt eingetretenen Schaden (Harmening Art. 26 V, 4 b).

Ein Schadensersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 REG scheidet m.E. daher aus. Die Erfüllung von ggfs. berechtigten Ansprüchen des Antragstellers wird erst nach Erlass des Wiedergutmachungsgesetzes möglich sein.

VI.

Ich beantrage daher

Abweisung des Rückerstattungsanspruches.

Hilfsweise beantrage ich

Aussetzung des Verfahrens.

Der Anspruch ist gegen das Deutsche Reich gerichtet. Ich trete für das Reich auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG auf. Rückerstattungsanordnungen gegen das Land Schleswig-Holstein können insoweit nicht ergehen. Abgesehen davon empfiehlt es sich, den Erlass des in Aussicht stehenden Wiedergutmachungsgesetzes abzuwarten.

Im Auftrage:

gez. Berger.

Black Diamond Lines. Inc.  
39 Broadway  
New York 6, N.Y.

September, 7, 1945.

Mr. Otto Fried  
86 Ft. Washington Ave,  
New York, N.Y.

Dear Sir: Re-1 Liftvan marked M.F.1082

We refer to your telephone conversation in connection with the above.

We greatly regret advising you we have just recently been informed that the liftvan in question, at the arbitrary direction of the German Occupational Authorities in Holland, was carried away by Schenker & Co. for delivery to "Oberfinanzprasident" in Kiel, Germany, on December 23rd, 1942.

Under the circumstances, you will undoubtedly appreciate there is no further information which we can give you regarding the present location of this liftvan.

Yours very truly,  
BLACK DIAMOND LINES? INC.  
gez. Unterschrift.

Lübeck, den 15.11.1951

Liste der Ankäufe von der Finanzverwaltung  
bezw. dem Wirtschaftsamt

<u>Inv.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Preis</u>
1942/1043	Kommode	600,--
1046/50	4 Miniaturen, z.T.Kupferstiche	75,--
3016	Ofenschirm, ca.1870	35,--
3017-18	2 Überfanggläser	10,--
3019	1 Blatt m.18 kl.Kupferstichen	5,--
3063	Supraporte, Hirte am Baum	150,--
3064	Rahel am Brunnen, Ölgemälde	100,--
3079	2 Silberleuchter	100,--
3080	2 do., 1880	80,--
3081	silb.Salzfaß, um 1880	10,--
3082	ovale Silberschale m.2 Griffen	40,--
3083	silb.Schale, neu-barocke Form	20,--
1943/ 45	silb.Zuckerdose auf 4 Füßen	40,--
346	modern2 do	45,--
347	silb.Teedose, verschließbar	50,--
348/55	Küchengerät	30,--
357	2 silb.Leuchter, neurokoko	60,--
358	do klass.Form	100,--
428	ovaler silb.Brotkorb	40,--
429	silb.Flakon	
430	silb.Becher	75,--
431	eingelegte Kommode a.hohen Füßen	400,--
432	silb.Gebäckdose	50,--
433	schlicht.silb.Trinkbecher	8,--
434/35	2 do	32,--
440/41	2 do	32,--
442	silb.Schälchen	13,--
448	2 Pufferförmchen, Kupfer	- -
449	Dame im Sessel, Ölgem.39 x 44 cm	200,--
451	Schrank, Tannenholz m.Eiche u.Nußbaum	200,--
452	Kommode, Nußbaum-u.Fruchtholz furnier	200,--
453/54	2 do (Intarsien)	350,--
455	Ölgem.: Jan Haeckert, Jagdgesellschaft	1500,--
456	do Tintoretto (?) Herrenportrait	800,--
457/58	3 Silberleuchter	53,--
459	silb.Rahmtopf	18,--
467	kl. Messingkasserolle	5,--
468	kl. Zinnlampe	2,--
473	Messingsamovar	50,--
474/75	Kaffeekanne u.Litermaß, Zinn	10,--
476	silb.Leuchter	15,--
477	2 Leuchterhaken, Messing	10,--
478/81	4 Mörser, Messing, schlicht	40,--
482/84	3 Zinnschalen	20,--
1944/117-221	6 Zinnteller	25,--